Deutsches
Patent- und Markenamt

Hinweise des DPMA 2018

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis vom 1. Januar 2018

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste zur 11. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)..... 2

Hinweis vom 1. Januar 2018

auf die Version 2018 der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab dem 1. Januar 2018) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger 3

Hinweis vom 19. Januar 2018

Pilotprojekt "Patent Prosecution Highway (PPH)" zwischen dem deutschen und dem chinesischen Patentamt verlängert 4

Hinweis vom 24. April 2018

Mit dem DPMA noch sicherer durchs Netz: Amt aktualisiert Verschlüsselungstechnik für Datenverkehr im Internet 5

Hinweis vom 14. Dezember 2018

zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsmodernisierungsgesetz – MaMoG) 6

Hinweis vom 1. Januar 2018

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste zur 11. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)

Die amtliche Warenliste zur 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) wurde aktualisiert. Die überarbeitete Warenliste wurde am 18. Dezember 2017 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht. Die neue Fassung der Warenliste ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Die deutsche Übersetzung der in der 11. Ausgabe der Locarno-Klassifikation enthaltenen Warenbegriffe ist Bestandteil der alphabetischen Warenliste, die vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) zusammen mit der Einteilung der Klassen und Unterklassen im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird.

Die aktuelle Bekanntmachung ist auch unter "Recherche/Klassifikationen/Designs" verfügbar.

Das DPMA bietet zur Recherche der vorhandenen Warenbegriffe eine Suchmaschine an unter "Suchmaschine zur Erzeugnisangabe".

Bei der elektronischen Anmeldung von Designs mit DPMAdirektWeb ist die aktuelle Warenliste bei der Erzeugnisangabe hinterlegt. Auch bei Nutzung der Software DPMAdirekt steht die Warenliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung, sofern die Update-Funktion der Software genutzt wird.

Hinweis vom 1. Januar 2018

auf die Version 2018 der 11. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig ab dem 1. Januar 2018) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

Am 1. Januar 2018 ist die Version 2018 der 11. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 11-2018) in Kraft getreten.

Neben den Neuausgaben der Nizza-Klassifikation, die alle fünf Jahre erscheinen, gibt es seit dem 1. Januar 2013 jährliche Versionen, die neue Einträge oder Streichungen und Umformulierungen bestehender Einträge vorsehen können. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind darin nicht enthalten, diese bleiben den alle fünf Jahre erscheinenden Ausgaben vorbehalten.

Die nach § 19 der Markenverordnung ab 1. Januar 2018 in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anzuwendende Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde am 18. Dezember 2017 im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) bekannt gemacht.

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie unter www.dpma.de/service/klassifikationen/locarnoklassifikation.

Hinweis vom 19. Januar 2018

Pilotprojekt "Patent Prosecution Highway (PPH)" zwischen dem deutschen und dem chinesischen Patentamt verlängert

Seit dem 23. Januar 2012 können Patentanmelder beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und bei dem Staatlichen Amt für Geistiges Eigentum der Volksrepublik China (SIPO) die beschleunigte Prüfung ihrer Anmeldung beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin. Das DPMA und das SIPO haben die Laufzeit des Pilotprojekts "Patent Prosecution Highway (PPH) " um drei Jahre bis zum 22. Januar 2021 verlängert.

Das PPH ermöglicht es Patentanmeldern, einen Antrag auf beschleunigte Prüfung zu stellen, sobald das Partneramt zumindest einen Patentanspruch für patentfähig erachtet. Das DPMA führt dann auf Basis der Arbeitsergebnisse des Partneramtes eine eigenständige Recherche durch. Für Patentanmelder ergibt sich daraus der Vorteil, dass die Ämter ihre jeweiligen Arbeitsergebnisse gegenseitig nutzen können und so die Recherche nach dem Stand der Technik möglicherweise noch erweitert wird.

Das DPMA blickt auf eine langjährige und enge Zusammenarbeit mit dem SIPO zurück. Neben der bilateralen PPH-Vereinbarung mit dem SIPO beteiligt sich das DPMA am Globalen PPH-Pilotprojekt, dem insgesamt 25 Ämter angehören.

Weitere Informationen zum PPH-Projekt mit dem SIPO finden Sie auf der DPMA-Internetseite zum Patent Prosecution Highway.

Hinweis vom 24. April 2018

Mit dem DPMA noch sicherer durchs Netz: Amt aktualisiert Verschlüsselungstechnik für Datenverkehr im Internet

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat seine Verschlüsselungstechnik für den Datenverkehr im Internet überarbeitet und wird die bisherigen Transport-Layer-Security-Verschlüsselungsmethoden TLS 1.0 und TLS 1.1 nicht mehr einsetzen. Auf den öffentlichen Webservern des DPMA kommen ab sofort nur noch sogenannte "Cipher-Suiten" mit TLS-Protokoll 1.2 zum Einsatz, die den Anforderungen der Technischen Richtlinie TR-0212-2 "Kryptographische Verfahren: Empfehlungen und Schlüssellängen, Teil 2 – Verwendung von Transport Layer Security (TLS)" des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entsprechen. Eine Cipher-Suite umfasst standardisierte kryptographische Verschlüsselungsverfahren (Algorithmen und Schlüssellängen), die insbesondere den Datenverkehr von und zu Regierungseinrichtungen sicherer machen soll.

Um den Nutzerinnen und Nutzern der DPMA-Internetseiten und der Online-Dienste des Amtes (DPMAconnect, DPMAregister, DPMAdatenabgabe, DEPATISnet, DEPATISconnect, Depatis externer Client, DPMAfachdatenbanken, TMView) den Umstieg zu erleichtern, hat das DPMA diverse Browser und Tools getestet, die das TLS-Protokoll 1.2 unterstützen. Infos hierzu finden Sie auf der Hilfe-Seite in DPMAregister. Welche weiteren Browser mit der neuen Verschlüsselung arbeiten können, sehen Sie auf der Internetseite von Qualys, einem Anbieter von Sicherheitssystemen im Internet. Darüber hinaus können die Anwenderinnen und Anwender unter https://ref-tmview.dpma.de/tls_v12.html testen, ob ihre selbst entwickelten Clients (z. B. Java-Clients) eine verschlüsselte Verbindung zum DPMA aufbauen können.

Bitte beachten Sie: Jene DPMA-Kunden, die zur Nutzung der Online-Dienste selbst erzeugte Java-Clients auf Basis von Oracle Java 1.7.x oder älter verwenden, können mit diesen Java-Clients in den Online-Diensten des DPMA nicht mehr recherchieren.

Hinweis vom 14. Dezember 2018

zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken (Markenrechtsmodernisierungsgesetz – MaMoG)

Am 14. Januar 2019 tritt das Markenrechtsmodernisierungsgesetz (MaMoG) und damit die Novellierung des Markengesetzes (MarkenG) in Kraft. Das Gesetz setzt die EU-Markenrechtsrichtlinie 2015/2436 vom 16. Dezember 2015 (MRL) in nationales Recht um und führt unter anderem zu folgenden bedeutsamen Änderungen im Markengesetz sowie in der Markenverordnung (MarkenV) und dem Patentkostengesetz (PatKostG):

1. Wegfall der grafischen Darstellbarkeit – Bestimmbarkeit und neue Markenformen

Mussten Registermarken bisher grafisch darstellbar sein, genügt es künftig, dass sie eindeutig und klar bestimmbar sind. Diese Änderung trägt den Bedürfnissen des Marktes nach modernen Markenformen Rechnung und orientiert sich an den technischen Möglichkeiten zur Darstellung einer Marke im elektronischen Register. So können – Schutzfähigkeit vorausgesetzt – in Zukunft beispielsweise geräuschhafte Klangmarken, Multimediamarken oder Hologramme in den vorgesehenen elektronischen Formaten sowie sonstige Markenformen eingetragen werden.

2. Die nationale Gewährleistungsmarke

Als neue Markenkategorie wird die Gewährleistungsmarke in das deutsche Markenrecht eingeführt. Bei der Gewährleistungsmarke steht, im Unterschied zur Individualmarke die Garantiefunktion im Vordergrund, nicht die Herkunftsfunktion. Eine Gewährleistungsmarke muss geeignet sein, die Waren und Dienstleistungen, für die der Markeninhaber das Material, die Art und Weise der Herstellung, die Qualität, die Genauigkeit oder andere Eigenschaften der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen gewährleistet, von solchen zu unterscheiden, für die keine derartige Gewährleistung besteht. Der gewährleistende Charakter der Marke muss sich dabei aus der Zeichendarstellung ergeben. In der obligatorischen Markensatzung muss der Markeninhaber beispielsweise Angaben zu den gewährleisteten Produkteigenschaften, zu den Nutzungsbedingungen sowie zu den Prüf- und Überwachungsmaßnahmen machen.

3. Umbenennung und Gebühr: aus dem Löschungsverfahren wird das Verfalls- bzw. Nichtigkeitsverfahren

Das Löschungsverfahren wird in "Verfalls-" bzw. "Nichtigkeitsverfahren" umbenannt. Die Gebühr für das Nichtigkeitsverfahren beträgt ab 14. Januar 2019 400 Euro.

4. Neue absolute Schutzhindernisse im Markengesetz

Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen vor allem für Lebensmittel, Wein und Spirituosen, die nach nationalen oder europäischen Rechtsvorschriften oder Übereinkommen geschützt sind, werden als absolute Schutzhindernisse aufgenommen.

Zusätzlich sind auch geschützte traditionelle Weinbezeichnungen sowie garantiert traditionelle Spezialitäten im Lebensmittelbereich als absolute Schutzhindernisse im Anmelde- bzw. Nichtigkeitsverfahren zu berücksichtigen. Marken, die derartige Angaben direkt oder indirekt enthalten, können nur für ausdrücklich spezifikationsgemäße Waren eingetragen werden. Sortenbezeichnungen, die nach nationalen oder internationalen Rechtsvorschriften Schutz in Deutschland oder der EU genießen, können der Eintragung einer identischen oder wesensgleichen Marke jetzt entgegenstehen.

5. Eintragung von Lizenzen bzw. Lizenz- oder Veräußerungsbereitschaft im Register

Lizenzen werden künftig auf schriftlichen Antrag in das Register eingetragen. Die Eintragung umfasst Angaben zum Lizenznehmer, zur Lizenzart und zu etwaigen Beschränkungen (§ 42a MarkenV). Eintragung, Änderung und Löschung einer Lizenz im Register sind gebührenpflichtig (jeweils 50 Euro). Außerdem können Markenanmelder und -inhaber gebührenfrei eine unverbindliche Erklärung über ihre Bereitschaft, ihre Marke zu lizenzieren oder zu veräußern, auf Antrag in das Register aufnehmen lassen. Diese Bereitschaft kann jederzeit zurückgenommen werden.

6. Änderungen bei Schutzdauer und Verlängerungen

Die Schutzdauer von Marken, die ab 14. Januar 2019 eingetragen werden, endet genau zehn Jahre nach dem Anmeldetag und nicht wie bisher nach zehn Jahren zum Ende des Monats, in welchem die Marke angemeldet worden ist. Bei bereits eingetragenen Marken verbleibt es bei der alten Regelung. Das DPMA unterrichtet die Markeninhaber acht Monate im Voraus über den Ablauf der Schutzdauer ihrer Marke.

Ablauf der Schutzdauer und Fälligkeit der Verlängerungsgebühr fallen künftig auseinander. Der Antrag auf Verlängerung ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor Ablauf der Schutzdauer bzw. innerhalb einer Nachfrist von sechs Monaten nach Ablauf der Schutzdauer einzureichen. Dementsprechend werden die Verlängerungsgebühren und ggf. Klassengebühren für die jeweils folgende Schutzfrist bereits sechs Monate vor Ablauf der Schutzdauer fällig. Werden Verlängerungsgebühr und ggf. Klassengebühren erst nach Ablauf der Schutzdauer gezahlt, sind innerhalb der sechsmonatigen Nachfrist neben der Verlängerungsgebühr auch Zuschlagsgebühren zu entrichten. Für eingetragene Marken, deren Schutzdauer spätestens zwölf Monate nach dem 31. Januar 2019 endet, gilt das PatKostG in seiner alten Fassung.

7. Umklassifizierung entfällt

Ändert sich die Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen nach dem Anmeldetag, wird die Klassifizierung künftig weder auf Antrag des Inhabers noch von Amts wegen bei der Verlängerung der Marke angepasst.

8. Änderungen im Widerspruchsverfahren

Die Systematik im Widerspruchsverfahren wird verändert: Konnte bisher ein Widerspruch nur aus einem Widerspruchskennzeichen erhoben werden, kann der Inhaber mehrerer älterer Rechte diese jetzt mit einem einzigen Widerspruch geltend machen. Geschützte

geographische Angaben und geschützte Ursprungsbezeichnungen werden als neue zusätzliche Widerspruchsgründe eingeführt.

Die Widerspruchsgebühr wird an die neue Systematik und den gestiegenen Aufwand angepasst und beträgt für ein Widerspruchszeichen nun 250 Euro statt bisher 120 Euro. Für jedes zusätzlich geltend gemachte Widerspruchszeichen sind weitere 50 Euro fällig.

Um Verhandlungen der Verfahrensbeteiligten zu erleichtern, wird auf deren gemeinsamen Antrag eine Frist von mindestens zwei Monaten gewährt, um eine gütliche Einigung zu erreichen ("Cooling-off"). Diese Frist lässt sich durch einen gemeinsamen Antrag verlängern.

Die zweite Nichtbenutzungseinrede mit dem wandernden Benutzungszeitraum nach § 43 Abs. 1 S. 2 MarkenG entfällt. Für diese Fälle steht jedoch weiterhin das Löschungsverfahren wegen Verfalls (neu: "Verfallsverfahren") zur Verfügung. Statt der Glaubhaftmachung ist künftig ein Nachweis der Benutzung erforderlich. Die eidesstattliche Versicherung ist nach § 43 Abs. 1 S. 2 MarkenG jedoch weiterhin zugelassen. Der fünfjährige Zeitraum, für den die Benutzung der Widerspruchsmarke nachzuweisen ist, beginnt künftig fünf Jahre vor dem Anmelde- oder Prioritätstag der angegriffenen Marke statt wie bisher fünf Jahre vor dem Tag der Veröffentlichung der Eintragung der angegriffenen Marke.

Die Benutzungsschonfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem gegen die Eintragung einer Marke kein Widerspruch mehr möglich ist. Dies ist entweder der Zeitpunkt, ab dem wegen Ablauf der Widerspruchsfrist kein Widerspruch mehr erhoben werden kann, oder der Zeitpunkt, an dem die Entscheidung rechtskräftig wird, welche das Widerspruchsverfahren beendet hat, oder an dem der Widerspruch zurückgenommen wurde. Beginn und Ende der Benutzungsschonfrist werden in das Markenregister aufgenommen (§ 25 Nr. 20a MarkenV).

Diese Änderungen sind in gleicher Weise für Widersprüche im Rahmen des Verfahrens der Schutzerstreckung von international registrierten Marken auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

1030 – 4.3.2/2015-1